

## **Sozialhilfe: Unterhalt und Betrieb eines Personenwagens, § 6 Abs. 2 SHG; Würdigung von Arztzeugnissen; Nichteintreten; unentgeltliche Rechtspflege**

*Schilderdeponierung eines Personenwagens, wenn dieser weder aus beruflichen noch medizinischen Gründen benötigt wird (E. 7. - 13.). Auf Begehren, die nicht Gegenstand des Einspracheentscheids waren, kann nicht eingetreten werden (E. 14). Die unentgeltliche Rechtspflege wird nur bewilligt wenn diese notwendig ist (E. 15).*

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001, SHG, SGS 850). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden gemäss § 6 Absatz 1 SHG an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Keine Unterstützungen werden für Schuldensanierung gewährt sowie für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Personenwagens, sofern er nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird (§ 6 Absatz 2 Satz 2 SHG).

8. Das kantonale Handbuch zum Sozialhilferecht führt unter dem Titel Personenwagen aus, dass in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen sind. Prinzipiell darf die Sozialhilfebehörde den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Personenwagens nur aus medizinischen oder beruflichen Gründen bewilligen. An den Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen, insbesondere ist ein Arztzeugnis bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers einzuverlangen. Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus medizinischen Gründen wird gemäss Definition SHG ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht. Gründe, seien sie auch gesundheitlicher Natur, die der blossen Erleichterung des Tagesablaufes dienen, genügen in keinem Fall. Ein Arztzeugnis als solches begründet keinen Anspruch auf Übernahme der Betriebskosten eines Personenwagens. Nicht der Arzt, sondern die Sozialhilfebehörde hat zu entscheiden, ob eine unterstützte Person aus beruflichen oder medizinischen Gründen auf einen Personenwagen angewiesen ist. Die Sozialhilfebehörde ist für die Feststellung des Sachverhaltes zuständig (§9 Absatz 1 VwVG). Dazu nimmt sie die angebotenen Beweise (Bsp. Arztzeugnis) entgegen. Erachtet die Sozialhilfebehörde den Beweis für die Entscheidungsfindung ungenügend begründet, kann sie eine ausführliche schriftliche Begründung verlangen. Sie hat zudem die Möglichkeit weitere Gutachten zu verlangen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Personenwagen, Fassung vom 1. Juli 2004, S. 1).

9. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie aus gesundheitlichen Gründen auf einen Personenwagen angewiesen sei. Dies gehe aus dem Bericht von Dr. A.\_\_\_\_ hervor. Zudem benötige die Beschwerdeführerin auch zwecks Erreichung ihrer Arbeitsstellen ein Fahrzeug. Nebst den Arbeitsstellen benötige die Beschwerdeführerin auch ein Fahrzeug, um die verschiedenen Therapiesitzungen und Vorstellungsgespräche wahrnehmen zu können. Bei den Vorstellungsgesprächen bzw. Anstellungsbewerbungen sei in den meisten Fällen der Besitz eines Personenwagens vorausgesetzt. Die Beschwerdeführerin habe gemäss Weisung der SHB ihren Abstellplatz gekündigt, und es sei ohne Kontrollschilder nicht möglich, das Fahrzeug auf öffentlichem Grund stehen zu lassen.

10. Die SHB führt aus, dass gemäss Arztzeugnissen Frau B.\_\_\_\_ seit dem 1. März 2013 bis 31. Mai 2012 vollumfänglich arbeitsunfähig sei. In der Zeit vom 3. Januar 2013 bis 28. Februar 2013 sei sie ebenfalls vollumfänglich bzw. vom 14. Januar 2013 bis 6. Februar 2013 zu 50% arbeitsunfähig gewesen. Frau B.\_\_\_\_ habe im Zeitpunkt der Unterstützung zwei Arbeitsstellen innegehabt. Die eine in X.\_\_\_\_ (ca. 50% Pensum) und die andere in Y.\_\_\_\_ (ca. 3 Stunden pro Woche). Frau B.\_\_\_\_ sei zum Zeitpunkt der gesamten Unterstützungsdauer nicht arbeitsfähig gewesen und habe somit aus beruflichen Gründen nicht auf einen Personenwagen angewiesen sein können. Selbst bei Arbeitsfähigkeit seien die beiden Pensen ohne Personenwagen zu bewältigen gewesen. Wenn sich herausgestellt hätte, dass Frau B.\_\_\_\_ nach ihrer Genesung für die Erfüllung der beiden Arbeitspensen auf das Personenfahrzeug angewiesen gewesen wäre, hätte die Situation durch die SHB neu beurteilt werden müssen. Mit dem ärztlichen Bericht vom 30. April 2013 habe die SHB den Grund nicht erkennen können, weshalb die medizinische Versorgung ohne Benutzung eines Fahrzeuges nicht gewährleistet hätte sein können.

11. Gemäss den vorliegenden Arztzeugnissen war die Beschwerdeführerin vom 3. bis 13. Januar 2013 sowie vom 7. Februar 2013 bis 31. Mai 2013 vollumfänglich und vom 14. Januar 2013 bis 6. Februar 2013 sowie vom 1. bis 30. Juni 2013 zu 50% arbeitsunfähig. Im Zeitpunkt des Erlasses der Unterstützungsverfügung vom 27. März 2013 bzw. des angefochtenen Einspracheentscheides vom 15. Mai 2013 war die Beschwerdeführerin folglich vollumfänglich arbeitsunfähig. Sie war daher während dieser Zeitdauer weder aufgrund des Arbeitsweges noch aufgrund der Arbeitszeiten auf ein Auto angewiesen. Die Vorbringen, ein Auto für die Vorstellungsgespräche zu benötigen sowie der Besitz eines Personenwagens werde in den meisten Stellen vorausgesetzt, reicht nicht aus, um anzunehmen, dass aus beruflichen Gründen ein Personenwagen benötigt wird. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen.

12. Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aus medizinischen Gründen ein Personenwagen benötigte.

13. Aus dem ärztlichen Bericht vom 15. März 2013 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen auf die Benützung des Autos angewiesen sei. Die SHB hat von der behandelnden Ärztin zur Frage der Notwendigkeit des Personenfahrzeuges aus medizinischen Gründen, eine schriftliche Begründung verlangt. Aus dem erstellten ärztlichen Bericht vom 30. April 2013 von Frau Dr. A.\_\_\_\_ geht hervor, dass es Frau B.\_\_\_\_ möglich sei, die Arzttermine mittels ihres Fahrzeuges wahrzunehmen. Die Ärztin führt aus, die Mobilität der Beschwerdeführerin könne nicht durch andere Fortbewegungsmittel gewährleistet werden. Weiter führt sie aus, dass im Rahmen der aktuellen Situation von Frau B.\_\_\_\_ eine weitere Veränderung ihrer Lebensumstände, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes

herbeiführen könnte. Ob die medizinische Versorgung auch ohne ein Fahrzeug gewährleistet ist, wird durch die Ärztin nicht explizit beantwortet. Die Ausführungen im ärztlichen Bericht schliessen nicht aus, dass die Arzttermine nicht auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wahrgenommen werden können. Vielmehr ist aus dem Bericht zu entnehmen, dass die Mobilität der Beschwerdeführerin im Vordergrund steht. Es ist allgemein bekannt, dass die Mobilität durch den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsmittel im Vergleich zum eigenen Auto als Einschränkung gilt. Dies genügt jedoch nicht, um annehmen zu können, ein Fahrzeug sei aus medizinischen Gründen notwendig. Vielmehr muss die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar sein. Dass dies so ist, wird weder aus dem ärztlichen Bericht noch aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ersichtlich. Da Mobilitätseinschränkungen zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit eines Fahrzeuges nicht ausreichen und auch eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustandes keine ausreichende Begründung darstellt, weshalb ein Fahrzeug benötigt werden sollte, ist die SHB zu Recht davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin aus medizinischen Gründen nicht auf das Fahrzeug angewiesen ist. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

14. Die Beschwerdeführerin beantragt weiter, die Aufhebung der Ziffer 1 von der Verfügung der SHB vom 27. März 2013. Mit Einsprache vom 9. April 2013 hat die Beschwerdeführerin lediglich Ziffer 4 der genannten Verfügung (betreffend Betreuung des Personenwagens) angefochten. Entsprechend bezieht sich der in diesem Beschwerdeverfahren angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Mai 2013 nur auf die Frage des Personenwagens. Die weiteren Ziffern der Verfügung der SHB vom 27. März 2013 blieben unangefochten, sind demnach in Rechtskraft erwachsen und können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht mehr angefochten werden. Es fehlt folglich diesbezüglich an einem tauglichen Anfechtungsobjekt, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist (§ 27 Absatz 2 i.V.m. § 37 Absatz 1 VwVG).

15. Es bleibt abschliessend zu prüfen, ob das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen ist. Gemäss § 23 Absatz 1 VwVG BL hat diejenige Partei, die ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht und deren Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheinen, Anspruch auf die Befreiung der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung. Gemäss Absatz 2 wird der Partei unter den gleichen Voraussetzungen im Beschwerdeverfahren der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint. Dies trifft für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht zu. Die Beschwerdeführerin hat selbständig, ohne Beizug eines Anwaltes oder einer Anwältin, am 24. Mai 2013, rechtzeitig Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 15. Mai 2013 erhoben. Aus der Beschwerde gehen die Begehren sowie die Begründung hervor. Die nachgereichte Beschwerdebegründung von der Anwältin am 23. Juli 2013 enthält bezüglich des Personenwagens keine wesentlichen weiteren Ausführungen, als bereits in der Beschwerde vom 24. Mai 2013 von der Beschwerdeführerin vorgebracht. Einzig macht die Anwältin Ausführungen zu Punkten, die, infolge Rechtskraft, nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein können. Der Sachverhalt ist sodann nicht besonders komplex. Es geht einzig um die Frage der Benutzung des Personenwagens. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Tragweite des Entscheides verstanden hat. Die ursprünglich selbständig eingereichte Beschwerde bestätigt sodann, dass vorliegend die Notwendigkeit des Beizugs eines rechtskundigen Vertreters abzulehnen ist. An die Eingaben von Rechtslaien werden ausserdem keine besonders hohen Anforderungen gestellt, wobei die Eingabe vom 24. Mai 2013 den Anforderungen an eine Beschwerde ohne weiteres genügt. Entsprechend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuweisen.

(RRB Nr. 1770 vom 5. November 2013; Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Kantonsgericht mit Urteil vom 19. März 2014 [810 13 358] abgewiesen soweit darauf eingetreten wurde.)